

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



12.419 n Pa.Iv. Leutenegger Filippo. Wahrung höherer, berechtigter öffentlicher Interessen als Rechtfertigungsgrund

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Januar 2018

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Januar 2018 über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur Umsetzung der oben erwähnten Initiative diskutiert.

Die Initiative verlangt, das Strafgesetzbuch so zu ändern, dass unter einen Straftatbestand fallende Handlungen, die begangen werden, um höhere Interessen zu wahren (Whistleblowing), als gerechtfertigt gelten und somit straflos bleiben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs bis zur Frühjahrssession 2020 zu verlängern.

Kategorie V

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strafgesetzbuch (StGB) wird dahingehend ergänzt, dass unter einen Straftatbestand fallende Handlungen, die verübt werden, um höhere, berechnigte öffentliche Interessen zu wahren, und dabei die Grenzen der Verhältnismässigkeit eingehalten werden (Whistleblowing), als Rechtfertigungsgründe gelten und damit straflos bleiben.

1.2 Begründung

Das StGB sieht verschiedene Rechtfertigungsgründe vor, die ausnahmsweise eine Handlung, die unter einen Straftatbestand fällt, legitimieren; so beispielsweise eine Notwehrhandlung. Neben den im Gesetz geregelten Rechtfertigungsgründen werden auch ausser- oder übergesetzliche Gründe zur Rechtfertigung anerkannt; diese sind aber nicht klar geregelt. Darunter fällt auch der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter, höherer Interessen.

In jüngerer Zeit hat sich die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen sogenannte Whistleblower, die innerhalb der Organisation, in der sie tätig sind, Kenntnis über Missstände erlangen und diese Informationen, nachdem interne Meldungen unter Wahrung des Instanzenwegs erfolglos oder nicht möglich waren, an die Öffentlichkeit bringen und damit im Dienst der Allgemeinheit handeln, sich auf diesen Rechtfertigungsgrund stützen können. Im Strafverfahren gegen zwei ehemalige Mitarbeiterinnen des Sozialamts der Stadt Zürich, die nach erfolglosen internen Meldungen die Öffentlichkeit via Medien über Missstände innerhalb des Amtes informiert haben und damit den Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung begangen haben, wurde diese Frage eingehend von drei Instanzen beurteilt. Während das Bezirksgericht Zürich den Rechtfertigungsgrund bejaht hatte, lehnten das Ober- und das Bundesgericht dies ab. Dies zeigt, dass gesetzgeberischer Klärungsbedarf besteht. Es ist nicht einsehbar, dass Whistleblower, die organisationsintern bei Beachtung des Instanzenwegs nicht auf Gehör stossen und sich dann an die Öffentlichkeit wenden, um im Interesse der Allgemeinheit auf Missstände aufmerksam zu machen, bestraft werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 23. Mai 2013 Folge gegeben. Die Schwesterkommission des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 9. Januar 2014 zu. Der Nationalrat hat die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs am 18. März 2016 um zwei Jahre verlängert.

3 Erwägungen der Kommission

Am 20. November 2013 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Entwurf zu einer Teilrevision des Obligationenrechts. Dieser sieht einen Schutz bei einer Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz vor, indem geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen solche Meldungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern rechtmässig sind (13.094). Am 14. November 2014 beantragte die Kommission ihrem Rat, diese Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, den Entwurf einfacher und verständlicher zu formulieren. Gleichzeitig beschloss sie, ihre Arbeiten zur parlamentarischen Initiative zu sistieren und die neue Vorlage des Bundesrates abzuwarten. Das Geschäft 13.094 wurde 2015 von beiden Räten zurückgewiesen. Die bundesrätliche Zusatzbotschaft wird für das erste Halbjahr 2018 erwartet. Da



die privatrechtliche Regelung sich auch auf das Strafrecht auswirken wird, bleibt die Kommission der Überzeugung, dass erst über das weitere Vorgehen in Bezug auf die parlamentarische Initiative entschieden werden kann, wenn die neuen Vorschläge des Bundesrates bekannt sind.